

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/9/26 99/13/0193

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.09.2000

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §19:

EStG 1988 §4 Abs3;

Rechtssatz

Ein Betrag ist dem Abgabepflichtigen auch dann zugeflossen, wenn er ihm bloß gutgeschrieben wurde, vorausgesetzt, dass er darüber rechtlich und wirtschaftlich verfügen kann (Hinweis E 5.3.1986, 85/13/0085).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999130193.X02

Im RIS seit

15.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at